

Die Säuglingssterblichkeit war im Jahre 1914 im Vergleich mit den beiden vorausgegangenen Jahren außerordentlich groß. Das ist zum Teil eine Folge der Sommerhitze von 1914, zum anderen Teil aber ist es vielleicht auch eine Folge der hochgradigen Erregung, die kurz vor und nach dem Kriegsausbruch alle Bevölkerungsschichten gespannt nahm und die wohl nicht gerade selten dazu führte, daß Mütter ihren kleinen Kindern weniger Objekte zubanden als in normalen Zeiten. In Berlin lagen 1914 5858 und 1915 4362 Sterbefälle von Kindern im ersten Lebensjahr vor. Auf 1000 Geborene traten 1914 150 und 1915 133 Säuglingssterbefälle. In Betracht kommt dabei, daß infolge des starken Geburtenstschlags die Säuglinge der ersten Geburten im Monat, die meistens die größte Sterblichkeit aufwiesen, im Jahre 1915 unter der Gesamtkosten der Kinder unter einem Jahr viel schwächer vertreten waren als 1914. Vergleichszahlen über die Sterblichkeit in den ersten sechs Lebensmonaten liegen leider nicht vor. In manchen Großstädten war 1915, trotz des höheren Sommermetters, die relative Säuglingssterblichkeit größer als 1914; so traten in München auf je 1000 Geborene 1914 147 und 1915 149 Sterbefälle von Kindern im ersten Lebensjahr.

Die Sterblichkeitsziffer im allgemeinen (Zahl der Sterbefälle auf 1000 Lebende) ist in allen deutschen Großstädten 1915 geringer gewesen als 1914. Der Ausfall an Sterbefällen betrifft jedoch beim männlichen Geschlecht in der Hauptstadt nur die militärischsten Altersklassen. Die höheren Altersklassen zeigten vielfach 1915 eine höhere Sterblichkeit als 1914. Beim weiblichen Geschlecht herrschte nahezu überall im Jahre 1915 eine geringere Sterblichkeit als 1914. Darauf hat wohl vornehmlich die Abnahme der Sterblichkeit infolge von Geburten und Gesundheitseinbußen schuld.

Beträchtlich ungünstiger als in den reichsdeutschen gestalteten sich in den österreichischen Großstädten die Geburten- und Sterblichkeitsziffern in der Kriegszeit. In der Stadt Wien war 1915 die Zahl der Lebendgeborenen im März am größten, als sie 3325 betrug. Hieraus folgt, daß bis auf 1983 im Dezember. Im ganzen Jahre 1915 wurden in Wien 29317 Lebendgeborene gemeldet, die Zahl der Sterbefälle (ohne Todesfälle) war jedoch 37018; sie war also um fast 8000 höher als die Zahl der Lebendgeborenen. Dabei ist zwecklos zu bedenken, daß sich in der ersten Hälfte des Jahres 1915 in Wien viele Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina ansiedelten; ohne sie wäre die Geburtenzahl noch geringer gewesen.

Vergreift man auf Grund der absoluten Geburten- und Sterblichkeitszahlen für Oktober 1914 und 1915 die auf 1000 Einwohner im ganzen Jahre treffenden Geburten- und Sterbefälle in einigen der größeren österreichischen Städte, so kommt man zu dem folgenden Ergebnis:

| | Lebendgeborene | Gestorbene |
|------------------|----------------|------------|
| | 1915 | 1914 |
| Wien | 10,5 | 15,9 |
| Graz | 16,8 | 25,7 |
| Triest | 19,0 | 21,3 |
| Kraut und Vorort | 10,5 | 23,6 |
| Reichenberg | 8,4 | 13,7 |
| Kralan | 6,2 | 13,3 |
| | 12,6 | 22,5 |
| | | 11,0 |
| | | 14,7 |

Bei Berechnung der Sterblichkeitsziffern im Jahre 1915 sind dabei die ausländischen Einwohner der Städte, hauptsächlich Soldaten, ausgeschlossen; bei ihrer Einbeziehung wären die Sterblichkeitszahlen viel höher.

Welch ein erwartet, daß nach dem Krieg das Defizit an neuen Leben durch erhebliche Steigerung der Geburtenziffern wieder ausgeglichen wird. Doch ist es zweckmäßig, ob sich diese Annahme als richtig erweisen wird.

5.

Die Kriegs-Hinterbliebenenversorgung.

Von Karl Lennéhov.

Über die Hinterbliebenenversorgung bestätigt natürlich genügend in vielen Kreisen der Bevölkerung eine große Unkenntnis, die sich unter Umständen zu einem sehr erheblichen missglückten Nachteil für die in Frage kommenden Personen erweist. Um diesem Nebenkosten nach Möglichkeit zu begegnen und diejenigen schon jetzt genug vom Schießel betroffenen Menschen vor Schaden zu bewahren, seien in gedrängter Form und in dieser etwas dazu geschritten. Dazu die wichtigsten Bestimmungen der Hinterbliebenenversorgung nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 und nach der Weisung, wie die Präf. je Landsh. hervorzuordnen gerichtet. Von den angegebenen Verhältnissen sind nur diejenigen zu berücksichtigen, die die Beziehungen der Hinterbliebenen der Militärsachen regeln.

Was hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung?

- Nach § 19 die Hinterbliebenen der Heeresangehörigen, die
1. im Kriege gefallen oder infolge einer Kriegsverwundung gefallen sind;
2. eine soziale Kriegsbedienstetengeldzahlung erhalten haben und an deren Zukunft gesprochen sind.

Wer gilt als im Kriege geblieben?

Als im Kriege geblieben gelten im allgemeinen solche Kriegsteilnehmer, die im Kriegszeitraum unter Lebensgefahr zu Tode gekommen sind, und zwar eben dann, wenn sie ohne Anzeichen einer Verwundung oder sonstiger Verletzung innerhalb des Kampfgebietes mit aufgetretenen Feindern Kriegsteilnehmer, die vorfindlichen Landesverteidigung eines feindlichen Gegners verhindert und gehindert oder in Gefangenschaft geraten und erlohen werden oder gestorben sind.

Werden diese Hinterbliebenen bekannt, die zur Zweck der Bezeichnung geben, ob die Todesfolge des Krieges eingetreten ist, so werden Kriegsverlusten angezeigt, die eine Entschädigung erfordern, ob Kriegsbedienstetengeldzahlung ausgestellt ist oder nicht, z. B. bei Unglücksfällen, Selbstmord, Suizid mit anderen Personen.

Wo werden Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung geheilzt?

Bei der Polizei oder Ortsgerichte des Wohnorts der Hinterbliebenen. Es steht fest, wie in einzelnen Städten oder Gemeinden, Märkten oder Dorfschaften entschieden wird, wie in Hamburg die Finanzcommissar, Richter für Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, Postamt 19, Telegraph, Zimmer 6, oder wie in Berlin für den Stadtgericht Postamt 19, Telegraphenamt in Berlin. So sind die Ansprüche best einzuholen.

Welche Fortsetzung findet einzubringen?

1. Vermögens, 2. Dienstgrade des Verstorbenen, 3. Geburtenziffern des sterbenden Sohns, 4. Geburtenziffern und Sterbefälle der sterbenden Tochter, 5. Verhältnisse der Hinterbliebenen.

Bei dieser Geschäftigkeit ist zunächst darum anzuhören, daß in allen Fällen für die unter § 1 bis 4 genannten Personen eine von den späteren Berechnungen erwartete Zahlung erfolgt. Dies ist für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung beständig. Die unter § 5 genannten Verhältnisse sind der Hinterbliebenen vom Truppenteil des Verstorbenen zugewiesen. Diese ist für jährlich anzusehen, ebenso wie die jährliche Ansprache auf Versorgung beständig gehandelt.

Hinterbliebenenweise über in der Kriegsgefangenschaft verblebene Kriegsteilnehmer.

Es bestehendes Kriegsgefangenensein genügt Verpflichtung des Kriegsministeriums vom 1. Jan. 1915 die Bedürfnisse der Hinterbliebenen für die Versorgung des Kriegsgefangenen durch einen Betrag zu bestimmen, der während des Kriegsgefangenenseins bestehen soll.

Was ist die Entscheidung, die Fürsorgebehörde, das Kriegsministerium einen Beitrag auf Hinterbliebenenversorgung leistet?

Was ist die Weisung, die Fürsorgebehörde, das Kriegsministerium einen Beitrag auf Hinterbliebenenversorgung leistet?

Was ist der Beitrag auf Hinterbliebenenversorgung?

